

Firmenname		Ansprechpartner	
Straße		Hausnummer	Telefon (tagsüber)
PLZ	Ort		Telefax (Angabe freiwillig)
E-Mail (Angabe freiwillig)			Datum

## Arbeitgeberbescheinigung

zur Verdienstaufschlüsselung nach § 13 Unterhaltssicherungsgesetz (USG)

### Angaben zum Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin

Titel	Vorname	Name	
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort		
Rentenversicherungsnummer		Rentenversicherungsträger	

Oben genannte Person ist bei mir als Arbeitnehmer beschäftigt.

Ich wurde darüber unterrichtet, dass eine Verdienstaufschlüsselung nach dem USG beantragt wird, da die Wehrübung länger als drei Tage dauert.

Als Arbeitgeber, der **nicht** dem öffentlichen Dienst angehört, mache ich hierzu folgende Angaben:

### Angaben zum Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis ist	
<input type="checkbox"/> unbefristet	
<input type="checkbox"/> befristet	befristet bis zum (Datum)
<input type="checkbox"/> gekündigt	gekündigt zum (Datum)

## Angaben zum entfallenden Entgelt

Ich zahle dem Arbeitnehmer das Arbeitsentgelt während der Wehrübung	
<input type="checkbox"/> weiter	
<input type="checkbox"/> nicht weiter	<p>Dem Arbeitnehmer entsteht dadurch ein <b>Verdienstausschlag</b>. Zur Berechnung der Verdienstausschlagsschädigung nach dem USG mache ich folgende Angaben: Der Arbeitnehmer hätte im Falle eines Erholungsurlaubs für den Zeitraum der Wehrübung einen Anspruch auf folgendes Arbeitsentgelt:</p>
	Zeitraum der Wehrübung (Datum) von _____ bis _____
	Anspruch Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum (brutto) _____ €
	nach Abzug der Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer ohne Kirchensteuer), des Solidaritätszuschlages und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung ergibt sich folgendes Arbeitsentgelt:
	Anspruch Arbeitsentgelt für diesen Zeitraum (netto) _____ €
	In den vorgenannten Beträgen sind weder Urlaubsgeld noch sonstige Zuwendungen enthalten, die ich dem Arbeitnehmer im Falle eines Erholungsurlaubs zusätzlich zu seinem Arbeitsentgelt zahlen würde (z.B. keine Urlaubsgratifikationen, kein zusätzliches Monatsgehalt).

Die unten stehenden Erläuterungen habe ich beachtet.  
Ich versichere die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

### Erläuterungen zur Arbeitgeberbescheinigung

Wird ein Arbeitnehmer zu einer Wehrübung einberufen, ruht sein Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber in dieser Zeit von seiner Pflicht zur Zahlung des Arbeitsentgeltes befreit ist, falls er nicht aufgrund besonderer gesetzlicher, tarifrechtlicher oder sonstiger arbeitsvertraglicher Regelungen zur Fortzahlung des Arbeitsentgeltes verpflichtet ist (z.B. bei Kurzwehrrübungen bis zu drei Tagen, als Arbeitgeber im öffentlichen Dienst). Das infolge der Wehrübung entfallende Arbeitsentgelt wird Ihrem Arbeitnehmer nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (§ 13) ersetzt. Die Unterhaltssicherungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtverwaltung) braucht hierzu von Ihnen folgende Angaben:

- Die Höhe des **Brutto-Arbeitsentgeltes**, das Ihrem Arbeitnehmer für die Zeit der Wehrübung im Falle eines Erholungsurlaubes zustehen würde (sog. Urlaubsentgelt).  
In dieses Brutto-Arbeitsentgelt dürfen Sie keine besonderen Zuwendungen einrechnen, die Sie Ihrem Arbeitnehmer bei einem Erholungsurlaub gewähren würden. Diese Zuwendungen werden vielfach als **Urlaubsgeld** neben dem Arbeitsentgelt oder in Form von prozentualen Zuschlägen auf das Arbeitsentgelt gezahlt, um dem Arbeitnehmer besser zu ermöglichen, die üblicherweise im Urlaub entstehenden Mehrkosten zu bezahlen; sie gehören **hier nicht** zum Brutto-Arbeitsentgelt.
- Die Höhe des **Netto-Betrages**, der sich nach Abzug der Steuern vom Einkommen (Lohnsteuer ohne Kirchensteuer), des Solidaritätszuschlages und der Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozial- und Arbeitslosenversicherung vom Brutto-Arbeitsentgelt ergibt. Diesen Nettobetrag erhält der Wehrrübende als Verdienstausschlagsschädigung.

### Vor dem Ausfüllen der Vorderseite (Arbeitgeberbescheinigung) beachten Sie bitte noch Folgendes:

- Wenn Sie Ihrem Arbeitnehmer einen gleichbleibenden Monats- oder Wochenlohn zahlen, bedarf es keiner besonderen Berechnung des Arbeitsentgeltes, das im Falle des Erholungsurlaubes zu zahlen wäre. Geben Sie einfach in der Arbeitgeberbescheinigung als Brutto-Arbeitsentgelt den Betrag an, den Sie Ihrem Arbeitnehmer vom laufenden Monats- oder Wochenlohn für die Zeit der Wehrübung abziehen dürfen.
- Bei wechselndem Arbeitsverdienst errechnen Sie das Brutto-Arbeitsentgelt (ohne die Urlaubs-Sonderzuwendungen) so, als ob Ihr Arbeitnehmer anstelle der Wehrübung Erholungsurlaub hätte.

Die Verdienstausschlagsschädigung ist – wie das Urlaubsentgelt – im Voraus zu zahlen. Die Unterhaltssicherungsbehörde kann dies aber nur dann gewährleisten, wenn ihr die Arbeitgeberbescheinigung etwa vier Wochen vor Beginn der Wehrübung vorliegt. Bitte geben Sie deshalb Ihrem Arbeitnehmer die Arbeitgeberbescheinigung so rechtzeitig ausgefüllt und unterschrieben zurück, damit diese Frist eingehalten werden kann. Sind Sie hierzu nicht in der Lage (z.B. bei wechselndem Arbeitsverdienst), teilen Sie dies Ihrem Arbeitnehmer mit, damit er bei der Unterhaltssicherungsbehörde den Mindestbetrag der Verdienstausschlagsschädigung als Abschlag beantragen kann.

Ihre Auskunftspflicht ergibt sich § 20 Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Unterhaltssicherungsbehörde.